

St. Pölten, 27.01.2021

Ergänzungen zum Handbuch zur Regionalvergabe mit Praxisbeispielen 4te Auflage

Innerösterreichische Schwellenwerteverordnung verlängert bis 31.12.2022

Die Schwellenwerteverordnung wurde bis 31.12.2022 verlängert. Somit bleibt die Direktvergabe an ein Unternehmen bis Euro 100.000 und das nicht offenen Verfahren ohne Bekanntmachung mit drei Unternehmern im Baubereich bis Euro 1 Mio weiterhin zulässig.

NEUE niedrigere EU-Schwellenwerte seit 1.1.2020

Die EU-Schwellenwerte basieren auf den Schwellenwerten des General Procurement Agreement (GPA), die in sog. „Sonderziehungsrechten“ angegeben werden. Dies ist eine künstliche, vom IWF geschaffene Währungseinheit. Da sich deren Kurs zum Euro laufend verändert, werden die EU-Schwellenwerte alle zwei Jahre an die Sonderziehungsrechte angepasst. Eine Anpassung erfolgt abhängig von den Kursveränderungen gegenüber dem Euro entweder nach oben (meistens) oder nach unten (seltener der Fall), so wie es dieses Mal erfolgt ist. Die nach unten angepassten Schwellenwerte gelten seit dem 1.1.2020.

- 5.350.000 Euro für Bauaufträge (alt 5.548.000 Euro)
- 5.350.000 Euro für Baukonzessionen (alt 5.548.000 Euro)
- 214.000 Euro für Dienstleistungs- und Lieferaufträge sonstiger öffentlicher Auftraggeber (alt 221.000 Euro)
- 139.000 Euro für Dienstleistungs- und Lieferaufträge zentraler öffentlicher Auftraggeber (alt 144.000 Euro)

- 428.000 Euro für Dienstleistungs- und Lieferaufträge von Sektorenauftraggebern (alt 443.000 Euro)
- 428.000 Euro für Dienstleistungs- und Lieferaufträge im Verteidigungsbereich (alt 443.000 Euro)

Änderung des NÖ Vergabenachprüfungsgesetzes

Durch eine Änderung des NÖ Vergabenachprüfungsgesetzes, welches am 8.7.2019 unter LGBl 2019/54 im Landesgesetzblatt kundgemacht wurde, ergibt sich für den Rechtsschutzbereich in Niederösterreich folgendes:

Die verpflichtende Anrufung der NÖ Schlichtungsstelle für öffentliche Aufträge wurde aus dem Gesetz entfernt.

Wenn ein Unternehmen nunmehr eine Entscheidung eines öffentlichen Auftraggebers, der dem NÖ VNG unterliegt, überprüfen lassen möchte, so kann es sich direkt an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich (LVwG NÖ) wenden.

Ein Unternehmen hat aber weiterhin die Möglichkeit sich „freiwillig“ an die NÖ Schlichtungsstelle für öffentliche Aufträge zu wenden. Allerdings VORSICHT, es werden keine Fristen gehemmt, dem Schlichtungsantrag kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

HINWEIS: Die Nachprüfungsfrist wird trotz Stellung eines Schlichtungsantrages weder gehemmt noch unterbrochen, sondern läuft weiter. Die Zeit, in der ein Schlichtungsverfahren anhängig ist, wird in die Nachprüfungsfristen eingerechnet. Das Schlichtungsverfahren muss innerhalb der Nachprüfungsfristen beendet werden. Sollte es zu keiner gütlichen Einigung kommen und ein Nachprüfungsantrag beim LVwG NÖ eingebracht werden, so muss aufgrund des Nachprüfungsfristenfortlaufs während des Schlichtungsverfahrens schnell gehandelt werden.

PRAXISTIPP für Unternehmer: Sollten Sie an einer freiwilligen Schlichtung Interesse haben, so stellen Sie so früh wie möglich nach Erhalt der Zuschlagsentscheidung (oder einer anderen gesondert anfechtbaren Entscheidung) - spätestens drei Tage danach - einen Schlichtungsantrag, damit noch ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden kann!